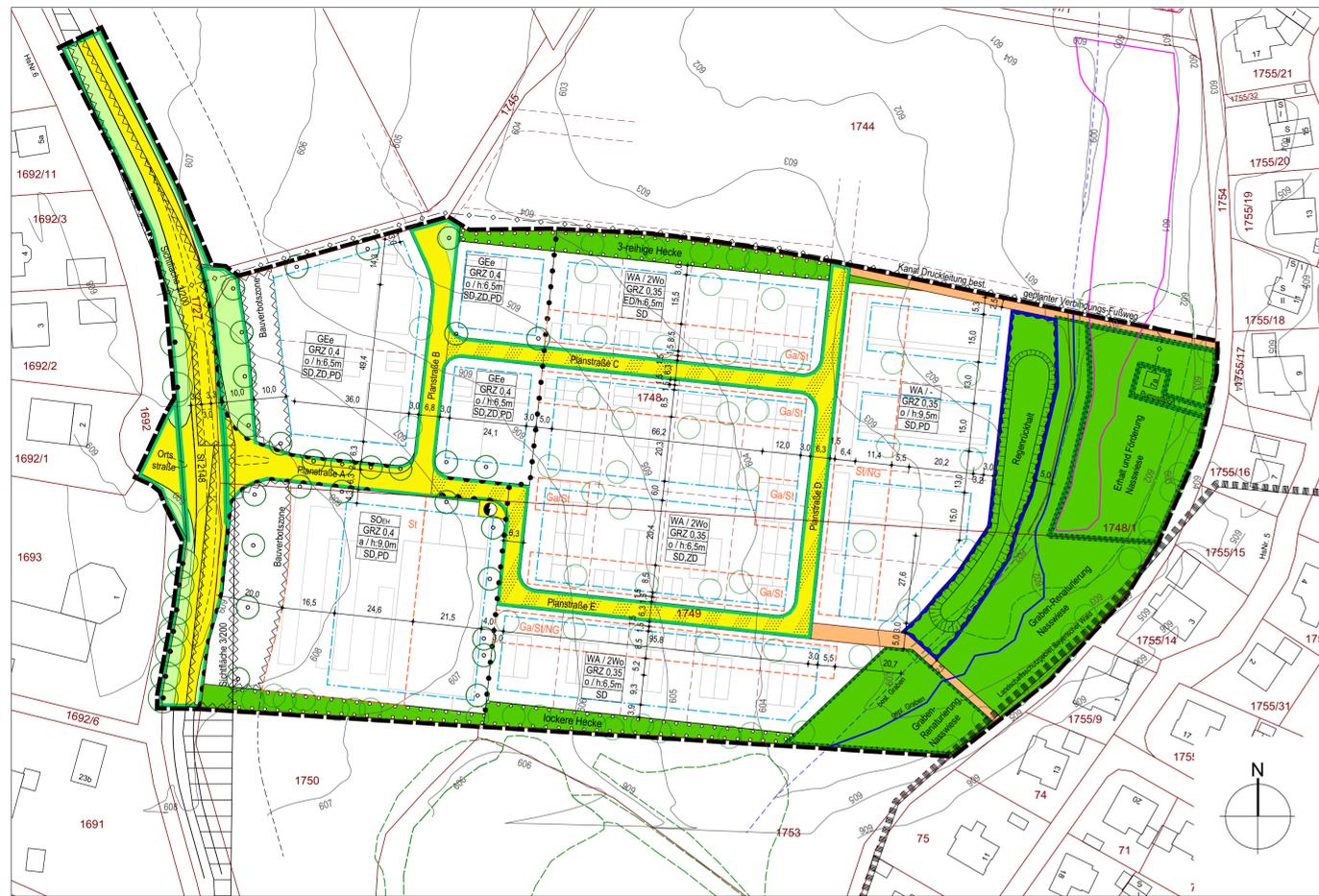


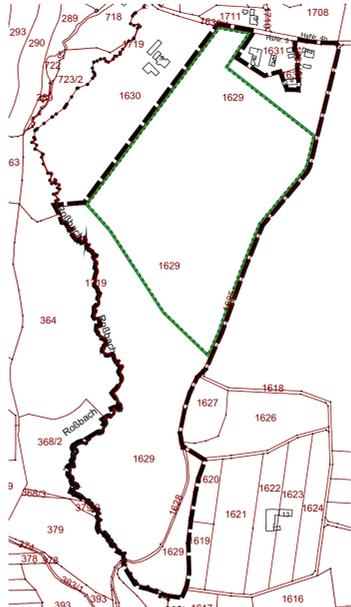
A.1 PLANZEICHNUNG Räumlicher Geltungsbereich Nr. 1, M 1:1.000



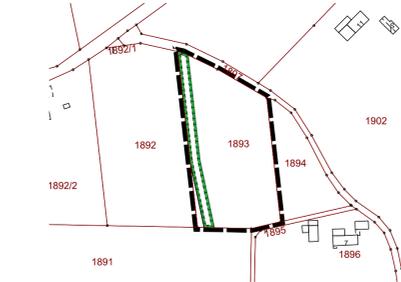
A.2 PLANZEICHNUNG Räumlicher Geltungsbereich Nr. 2, M 1:5.000 (Fl.-Nr. 1736 Gmkg. Wiesenfelden)



A.3 PLANZEICHNUNG Räumlicher Geltungsbereich Nr. 3, M 1:5.000 (Fl.-Nr. 1629 Gmkg. Wiesenfelden)



A.4 PLANZEICHNUNG Räumlicher Geltungsbereich Nr. 4, M 1:2.500 (Fl.-Nr. 1893 Gmkg. Wiesenfelden)



B PRÄAMBEL

Die Gemeinde Wiesenfelden im Landkreis Straubing-Bogen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)

- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan „Pfarrfeld“ als **Satzung**.

G VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 29.10.2018 hat in der Zeit vom 18.12.2018 bis 21.01.2019 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 29.10.2018 hat in der Zeit vom 18.12.2018 bis 21.01.2019 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf in der Fassung vom 29.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2019 bis 13.09.2019 beteiligt.
 - Der Entwurf in der Fassung vom 29.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2019 bis 13.09.2019 öffentlich ausgelegt.
 - Zu dem 2. Entwurf in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
 - Der 2. Entwurf in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Wiesenfelden hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... den Bebauungsplan in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.
- Wiesenfelden, den
- Anton Drexler (1. Bürgermeister)
-
- Anton Drexler (1. Bürgermeister)
-
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Wiesenfelden, den
- Anton Drexler (1. Bürgermeister)

C ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Nutzungsschablone Füllschema	1	2	3	4
1	Art der baulichen Nutzung / ggf. Beschränkung der Wohnungszahl	2	Grundflächenzahl GRZ	3
2	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO	4	Bauweise/ Wandhöhe	4
3	Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, eingeschränkt	4	Dachform: SD=Satteldach, PD=Pultdach/Flachdach, ZD=Zeltdach	4
4	Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO			
z.B. 0,6	1.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstmaß			
z.B. 6,5m	1.3 Traufseitige Wandhöhe als Höchstmaß; unterer Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenmitte gemessen senkrecht zur straßenseitigen Fassadenmitte; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der traufseitigen Wand mit der Dachhaut.			
E	1.4 Bauweise gemäß Eintrag			
D	14.1 Einzelhäuser			
O	14.2 Doppelhäuser			
a	14.3 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)			
	14.4 Abweichende Bauweise			
1.5	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)			
1.6	Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Art oder Maß baulicher Nutzung			
1.7	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			
1.8	öffentliche Straßenverkehrsfläche			
1.9	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich;			
1.10	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg			
1.11	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Grünstreifen / Grüninsel			
1.12	Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmungen: Grünzug, Sicherung Naturhaushalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)			
1.13	Straßenbegrenzungslinie			
2	Maßnahmen der Landschaftspflege (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)			
2.1	Baum zu pflanzen, Lage flexibel			
2.2	Baum zu erhalten			
2.3	Fläche für Massnahmen Naturschutz und Landschaftspflege			
2.4	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen			
3	Sonstige Planzeichen			
3.1	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Planes			
3.2	Maßzahl in Meter			
3.3	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft: Zweckbestimmung Regenrückhalt			
3.4	Flächen von baulichen Anlagen freizulassen, mit Angabe des Zwecks: Sichtfläche / Bauverbotszone			
3.5	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude St= Stellplätze, G= Garagen, NG= Nebengebäude			
3.6	Fläche für Versorgung mit Elektrizität			

D HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

z.B. 1035	1	Flurstücksgrenze, Flurnummer
z.B. 355	2	Höhenschichtlinie natürliches Gelände mit Angabe in Meter+NN
	3	bestehendes Gebäude
	4	geplantes Gebäude
	5	Parken
	6	Vorgeschlagene Grenze eines Baugrundstücks
	7	Gewässer
	8	Kanal Hauptwasserleitung
	9	ursprünglicher Gewässerlauf
	10	im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Flachland) erfasste Fläche mit Nr. 6941-1096-000 hier: Natwiese nördlich vom "Ziegelweiher" bei Wiesenfelden
	11	Abgrenzung der nach §30 BNatSchG geschützten Nasswiese (Kartierung 2018)
	12	Umgrenzung von Schutzgebieten hier: Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald
	13	Baum zu pflanzen gemäß textliche Festsetzung

E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

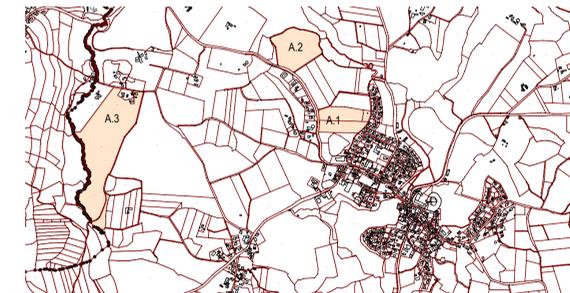
- Art der baulichen Nutzung** (laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 1)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht zulässig: Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Anlagen für Verwaltung sowie sonstiges nicht störendes Gewerbe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
 - Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
Im Gewerbegebiet nicht zulässig sind: Tankstellen, Vergnügungstätten und Betriebe, die das Wohnen wesentlich stören. Allgemein zulässig sind Wohnungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BayBO. Nicht zulässig sind Betriebe, die zur Tagzeit Geräusche mit mehr als 60dB(A) m² Baugrundstückfläche im Sinne C.1.1.2 emittieren. Störender Nachtbetrieb ist nicht zulässig.
 - Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
Das Sondergebiet dient der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters sowie weiterer Dienstleistungsbetriebe. Darin zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m². Weiterhin zulässig sind Räume für freie Berufe im Sinne § 13 BauNVO sowie für gesundheitliche Zwecke. Nicht zulässig sind Betriebe, die zur Tagzeit Geräusche mit mehr als 60dB(A) m² oder zur Nachtzeit mehr als 45dB(A) m² Baugrundstückfläche im Sinne C.1.1.3 emittieren.
- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**
 - Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 1
 - Grundflächenzahl (GRZ) laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 2
Diese beträgt für das WA 0,35 für das GE und für das SO 0,4. Im SO ist eine Überschreitung der GRZ im Sinne § 19 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz BauNVO von 100% zulässig; außerdem sind darin maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
 - Wandhöhe (h) laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 3
Die Höhe der Gebäude ist als maximal zulässige traufseitige Wandhöhe über Oberkante Straßenmitte, senkrecht zur Fassadenmitte des Gebäudes festgesetzt.
 - Bauweise laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 3
Bei festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäudelängen bis 60m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
 - Die Tiefe der Abstandsflächen ist nach Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 zu bemessen. Hinsichtlich der Abstandsflächen ist das SO wie ein Gewerbegebiet zu werten.
- Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Dachformen laut Planeinschrieb Nutzungsschablone Feld 4 und Dachneigung
Bei Festsetzung SD sind Satteldächer mit einer Neigung von 15°-35° zulässig.
Bei Festsetzung PD sind Pultdächer/ Flachdächer mit einer Neigung von 0°-8° zulässig.
Bei Festsetzung ZD sind Zeltedächer mit einer Neigung von 7°-14° zulässig.
 - Die Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden ist hinsichtlich Dachneigung und Material von Dach und Paneelen an das Hauptgebäude anzupassen.
 - Dachdeckung
Dachsteine in rot und attraktivfarben oder Falzblech grau beschichtet sowie Gründach; bei PD auch Kies oder Folie
 - Fassade
Glattputz in weiß oder pastellfarben sowie Holz

- Nebenanlagen, Gelände**
 - Garagen, Stellplätze, Nebengebäude
Je Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze zu errichten. Bei Grenzgaragen hat sich der Nachbarbauende an vorhandene Grenzgaragen bezüglich Dach und Fassadengestaltung anzupassen. E.3.2 gilt jedoch vorrangig. Die Stellplatzbefestigung ist ausschließlich mit wasserdrilligen Belägen zulässig. Bei geschlossenen Garagen muss zwischen Garagator und Fahrbahnrand ein Abstand von mindestens 3,0 m freigehalten werden, bei offenen Garagen von mindestens 1,5 m. Sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der Grenzen nach C.1.5 und C.3.5 zulässig.
 - Geländegestaltung
Bei den zur Straße liegenden Grundstücken darf zwischen Straße und Gebäude sowie Garagenzufahrten bis auf Straßenniveau aufgefüllt werden. Ansonsten sind innerhalb des Grundstücks Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,0m Höhe zulässig, östlich Planstraße D bis zu 2,0m.
 - Sichtflächen sind von Sichthindernissen in einer Höhe von 0,8m - 2,5m über Oberkante Fahrbahn freizuhalten.
 - Einfriedungen
Zäune sind mit folgender Höhe zulässig: GE/ SO: max. 1,80 m, bestehend aus Holzlatzen-, Metall- und Maschendrahtzaun; WA: max. 1,20 m, bestehend aus Holzlatzen. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (d. h. ausschließlich Punktfundamente erlaubt). Der Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberkante hat mind. 10cm zu betragen. Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zum Fahrbahnrand zulässig. Außerdem zulässig sind freiwachsende Hecken aus standortheimischen Gehölzen.
 - Stützmauern
Innerhalb der Grundstücke sind gebäudeunabhängige Stützmauern mit einer Höhe von maximal 1,0 m über Gelände in Naturstein oder als Gabionen zulässig.
 - Versorgungsträger / Ablände Bäume - Leitungen
Leitungen sind unterirdisch zu verlegen mit Mindestabstand 2,5 m zu lagemäßig festgesetzten Bäumen; festgesetzte Baumflanzungen mindestens 2,5 m zu bereits verlegten Leitungen. Pflanzmaßnahmen im Leitungsbereich sind rechtzeitig vor Beginn den zuständigen Versorgungsträgern zu melden.
 - Notwendige Entwässerungsschächte müssen mit kleintierfreundlichen Rosten mit möglichst schmalen Schlitzten (Breite max. 1,7 cm) oder Kastennrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) gedeckt werden.
- Naturschutz und Landschaftspflege**
 - Mindestqualität festgesetzter Bepflanzungen
Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur gebietseigene Gehölze der Region 5 Südostdeutsches Hügel- und Bergland nach Liste Anhang Begründung zulässig.
- Sträucher, 4 Triebe, 60-100 cm;
- Bäume in Hecken und flächigen Pflanzungen: Heister, 2xv, 150-200 cm;
- Einzelbäume: Hochstämme mit SU 16-18 cm, 3xv oder vergleichbare Soltärqualität.
Bei zu pflanzenden Einzelbäumen sind je Baum mindestens 9 m² offene, wasserdrillige Bodenfläche sowie mindestens 16 m² durchwurzelbare Fläche im Sinne DIN 18916 vorzusehen.
In zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzungen nach Planzeichen C.2.4 sind a) bei Planeinschrieb "3-reihige Hecke" unter Verwendung nur standortheimischer Arten eine 3-reihige Hecke zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt 1 m, der Abstand in der Reihe ca. 1,5 m mit einem Anteil Heister von 20% und Bäumen von 10%. b) bei Planeinschrieb "lockere Hecke" unter Verwendung nur standortheimischer Arten eine Hecke in 3-5er-Gruppen zu pflanzen, der Reihenabstand beträgt 1 m, der Abstand in der Reihe ca. 1,5m.
 - Baum-pflanzung auf Baugrundstücken
Je angefangene 800 m² Baugrundstückfläche ist mindestens ein standortheimischer oder traditionell eingebürgertes Laubbäumchen in Hochstammqualität zu pflanzen. Nach C.2.1 und E.5.3 festgesetzte Pflanzungen werden angerechnet.
 - Bepflanzung von Stellplätzen
Je 4 offene Stellplätze ist ein geeigneter mittelgroßer Laubbäumchen als Hochstamm 3xv 16/18 auf dem Baugrundstück zu pflanzen.
 - Ausschluss von Pflanzen
Landschaftsfremd wirkende Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze, Säulen-, Kugel-, Hänge- und Trauerformen von Laubbäumen sowie fremdländische oder blau oder gelb gefärbte Nadelgehölze (z.B. Thuja, Scheinzypressen, Blaulichen usw.) dürfen bis zu einem Abstand von 8 m entlang von Grundstücksrändern nicht verwendet werden.
 - Durchführung
Die Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen sind spätestens in der an die Bezugsfertigkeit der Gebäude anschließenden Pflanz- und Vegetationsperiode durchzuführen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Suffer sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchen der Flächen zu reduzieren.

- Eine zum Gehölzbestand hin ausgerichtete Beleuchtung ist im SO nicht zulässig.
- Vegetationsdeckenentfernungen werden auf die Zeit zwischen 1. August und 15. März beschränkt.
- Artenschutzmaßnahmen
 - Über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wird von 20. März bis Ende April auf den Ackerflächen nach A.2 mit Flurr. 1736 Gemarkung Wiesenfelden und nach A.3 Flurr. 1629 Gemarkung Wiesenfelden gepflügt, ob dort Kleibitze Gelege zeugen. Falls sich Gelege finden, werden die Nester standort markiert. Die Bereiche um die Nester werden von der Bewirtschaftung in einer Breite von mindestens 2m und einer Länge von mindestens 3m bis zum Schließen der Jungvögel ausgenommen. Es darf dort keine Bodenbearbeitung, Ansaat oder Ausbringung von Dünger oder Pestiziden stattfinden. Die Suche der Gelege und die Überprüfung der Maßnahmen sind von einem fachkundigen Ornithologen durchzuführen. Die bewirtschafteten Landwirte sind in das Projekt so zu integrieren, dass diese nach 3 Jahren selbständig Kleibitzgelege erkennen und wie beschrieben schonen können.
 - Notwendige Entwässerungsschächte müssen mit kleintierfreundlichen Rosten mit Schlitzten mit einer maximalen Breite von 1,7 cm oder mit Kastennrinnen (Schlitzbreite maximal 5 mm) gedeckt werden.
- Ausgleichsmaßnahmen
 - In Flächen nach C.2.3 ist bei Planeinschrieb "Graben Renaturierung, Nasswiese" ein Wiesengraben zu verlegen und mit naturnaher Ufer- und Saumgestaltung zu entwickeln. Dazu ist der Graben naturnah neu mit naturnahem Typisch abwechslungsreichen, teilweise flachen Ufern zu errichten. Die Ufer und angrenzende Flächen (ca. 5 m rechts und links des Mittelwasserspiegels) sind landschaftsgerecht durch Initialpflanzungen von Stauden gebiets eigener Herkunft zu gestalten; die Entwicklung unerwünschter Neophyten ist dabei zu vermeiden. Diese Staudensäume sind einmal je Jahr nicht vor dem 15.09. zu mähen, das Schnittgut ist zu beseitigen. In Anschluss an den Staudensaum ist eine artenreiche Nasswiese zu entwickeln. Dazu ist Mähgut von einer geeigneten Spenderfläche in der Umgebung nach der Fruchtfolge der Kräuter einzubringen. Die Wiese ist erstmalig im Zeitraum 15.06. bis Ende Juni zu mähen, 8-10 Wochen danach ein zweites Mal; das Mähgut ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist die Wiese durch Pflanzung heimischer gebiets eigener Bäume zu säumen.
 - In Flächen nach C.2.3 ist bei Planeinschrieb "Erhalt und Förderung Nasswiese" die bestehende nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiese zu erhalten. Dazu ist die Fläche während der Baumaßnahmen zur Verlegung des Grabens durch diesen Bauzaun zu schützen. Zusätzlich ist zur Förderung der Fläche in den ersten zwei Jahren eine Mähgutübertragung durchzuführen. Es ist Mähgut von einer geeigneten Spenderfläche in der Umgebung nach der Fruchtfolge der Kräuter einzubringen. Die Wiese ist erstmalig im Zeitraum vom 15.06. bis Ende Juni zu mähen, 8-10 Wochen danach ein zweites Mal; das Mähgut ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist die Wiese durch Pflanzung heimischer gebiets eigener Bäume zu säumen. Hierzu ist samenhaltiges Mähgut aus artenreichen Wiesen der Umgebung im Zeitraum August bis September, jedoch vor Räumung des Baufeldes in Flächen nach A.1, auszubringen; ist eine Mähgutübertragung nicht möglich, so ist konventionell mit gebiets eigenem Saatgut einzusäen. Die Fläche ist einmal jährlich im August zu mähen. Das Mähgut ist zu heuen und nach mindestens einjähriger Lagerung abzutransportieren. Keine Düngung, kein Pestizideinsatz.
 - Die Maßnahmen nach 5.9.1 im Maß von 0,585 ha, 5.9.2 im Maß von 0,154 ha, 5.9.3 im Maß von 0,1 ha sowie im Wert von 0,800ha (entspricht 0,880ha reale Fläche) aus dem Ökotopt Flur-Nr. 726 und 731 Gmkg. Sauburg sind den Eingriffen im Bauland und durch die Erschließungsflächen zugeordnet.
 - Zur Beurteilung von Vorhaben nach diesem Plan ist im Gewerbe- und Sondergebiet sowie bei Gebäuden ab drei Wohneinheiten ein Freiflächen-gestaltungsplan als Bestandteil des Baugesuchs vorzulegen.

F HINWEISE DURCH TEXT

- Bodenentmässer: Bei Erdarbeiten zulage tretende Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde sind gemäß Denkmalschutzgesetz Landratsamt zu melden.
- Außenbeleuchtung: Nicht verwendet werden sollen Straßenlampen, deren Licht hohe UV-A-Anteile enthält sowie HQL-Lampen und Mischlichtlampen im Spektralbereich unter 450 nm. Empfohlen werden Natriumdampf-Nieder- oder Hochdrucklampen oder LED.
- Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfloten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig. Ebenso wird die Verwendung von Pestiziden und synthetischen Düngern ausgeschlossen.
- Auf jedem Grundstück soll ein Regenwasserspeicher mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 3m³ mit gedrosselter Ableitung errichtet werden. Zusätzlich soll das Dachflächenwasser mittels Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung und Toilettenspülung genutzt werden.
- Für großflächige Glasfassaden soll zur Vermeidung von Vogelschlag spezielles Isolierglas mit für Vögel visuellerer Beschichtung zum Einsatz kommen.



Übersicht M 1:20.000

NR.	DATUM	ART DER ÄNDERUNG	VON
G	12.03.20	2. Entwurf	sp
F	28.02.20	überarbeitet	ha
E	17.12.19	überarbeitet	ha
D	29.07.19	Entwurf überarbeitet (Grünl)	gl
C	24.06.19	Entwurf Vorabzug überarbeitet	gl
B	05.06.19	Entwurf Vorabzug	sp
A	29.10.18	Vorentwurf	sp

NR. DATUM ART DER ÄNDERUNG VON

PROJEKT / VORHABEN

Bebauungsplan Pfarrfeld

PLANUNGSTRÄGER / BAUHERR

Gemeinde Wiesenfelden

ADRESSE

Passau, den xx.xx.2020

PLANINHALT

Bebauungsplan

SPÖR (Planverfasser)

G+2S
GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
94469 Deggendorf, Böhmerwaldstraße 42, fon 0991/4028 fax 4633
Büro Passau 94032, Heuwinkel 1, fon 0851/490 797 66
emai: spoer@g+2s-landschaftsarchitekten.de

PROJEKTNUMMER 2549 INDEX s. oben

DATUM 2549 DATEINAME 2549.vwx
GRÜND DATUM PLAN-NR.

PLANGRÖSSE 0,95/0,97
MASSSTAB 1:1.000
GEZEICHNET GEPÜFFT

Wiesenfelden, den2020
Anton Drexler, 1. Bürgermeister

L_BP

SEITE